

Aktenzeichen: 3 AZR 1034/77

LAG Hamburg

Urteil des BAG vom 8. Mai 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: Internationales Privatrecht, Arbeitsrecht; Portugiesisches
Gesetz Nr. 49408 vom 24. November 1969 (Lei do contrato
de trabalho [LCT] Art. 110, 109, 21, 24

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 1034/77

4 Sa 74/77 Hamburg

Verkündet
am 8. Mai 1980

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Mai 1980 durch den Vizepräsidenten Prof.Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Kunze für Recht erkannt:

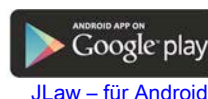
1. Die Urteile des Arbeitsgerichts Hamburg vom 25.Mai 1977 - 15 Ca 493/73 - und des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 28. September 1977 - 4 Sa 74/77 - sind in Höhe von 792,50 DM infolge Klagrücknahme einschließlich ihrer Kostenentscheidungen gegenstandslos..
2. Im übrigen wird die Revision der Beklagten gegen das vorbezeichnete Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg zurückgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 1/23 und die Beklagte 22/23.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte ist eine Gesellschaft portugiesischen Rechts mit Sitz in Lissabon. Der Kläger ist portugiesischer Staatsangehöriger und war ab dem 1. Oktober 1972 in der Außenstelle der Beklagten in Hamburg als Bankkaufmann beschäftigt.

Nach dem in portugiesischer Sprache abgefaßten und auf drei Jahre befristeten Arbeitsvertrag betrug die Vergütung des Klägers zuletzt 1.500,-- DM netto monatlich; er sollte ein Weihnachtsgeld in Höhe eines Netto-Monatsgehalts nebst Urlaub mit einem Urlaubsgeld zu den in Lissabon geltenden Konditionen erhalten, es sei denn, die deutschen Gesetze trafen günstigere Regelungen. Laut Ziffer 4 und 5 des Vertrags durfte die Beklagte den Vertrag auch vor Ablauf der drei Jahre kündigen. Für diesen Fall verpflichtete sie sich, den Kläger unter Anrechnung der in Hamburg verbrachten Zeit in Lissabon weiterzubeschäftigen, falls die Auskünfte über seine in Hamburg geleisteten Dienste zufriedenstellend sein sollten.

Nach Differenzen mit dem Niederlassungsleiter in Hamburg fand am 12. Oktober 1973 bei der Beklagten in Lissabon ein Gespräch des Klägers mit dem Betriebsdirektor und dem Personalleiter der Beklagten statt. Streitig ist, ob bei dieser Gelegenheit die Beklagte den Kläger angewiesen hat, am 2. November 1973 in Lissabon die Arbeit aufzunehmen, und ob der Kläger sich damit einverstanden erklärt hat oder ob nur unverbindlich über seine Übernahme nach Lissabon gesprochen wurde.

Die Beklagte bestätigte mit Schreiben vom 24. Oktober 1973 den Abschluß einer Versetzungsvereinbarung. Dem widersprach der Kläger fernmündlich und schriftlich. Die Beklagte bestand jedoch auf der Rückkehr des Klägers nach Lissabon. Als der Kläger sich nach einer Krankheit am 15. November 1973 im Hamburger Büro zum Dienst zurückmeldete, eröffnete ihm der Niederlassungsleiter, daß das Arbeitsverhältnis beendet sei. Am 1. Dezember 1973 übersandte die Beklagte dem Kläger die Arbeitspapiere.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hat mit seiner Klage Schadenersatz wegen Beendigung des Vertrages ohne wichtigen Grund verlangt. Er hat die Ansicht vertreten, er sei nach portugiesischem Recht so zu stellen, wie wenn der Arbeitsvertrag ordnungsgemäß bis zum 28. Juni 1975 abgewickelt worden wäre. Er hat behauptet, die Beklagte sei nicht berechtigt gewesen, ihn nach Portugal zu versetzen; damit sei er auch nicht einverstanden gewesen. Als Schaden hat er den Betrag angesetzt, der ihm durch die vorzeitige Vertragsauflösung entgangen sei; seinen anderweitigen Verdienst hat er davon abgesetzt.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 18.721,65 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Ansicht vertreten, aufgrund des Arbeitsvertrages und der Vereinbarung vom 12. Oktober 1973 sei sie zur Versetzung des Klägers berechtigt gewesen. Für eine Tätigkeit wie die des Klägers in Hamburg sei ein solches Recht des Arbeitgebers zur Versetzung des Arbeitnehmers üblich. Da der Kläger ihrer Versetzungsanordnung nicht nachgekommen sei, habe sie den Vertrag vorzeitig beenden dürfen. Der geltend gemachte Schadenersatzanspruch sei auch schon durch die Regelung der Ziffern 4 und 5 des Arbeitsvertrags ausgeschlossen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte weiterhin ihren Klageabweisungsantrag. In der Revisionsinstanz hat der Kläger seine Klage um 792,50 DM ermäßigt, weil er in dieser Höhe Arbeitslosengeld bezogen hat.

Entscheidungsgründe:

Dem Kläger steht Schadenersatz in der nach seiner Klagerücknahme von ihm noch begehrten Höhe zu.

I. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht von der Geltung portugiesischen Rechts ausgegangen. Hiergegen hat die Revision keine Angriffe erhoben.



- 4 -

II. 1. Nach Art. 110 Abs. 1 des portugiesischen Gesetzes Nr. 49 408 vom 24. November 1969 (Lei do contrato de trabalho [LCT]) kann der Arbeitnehmer, dessen Zeitvertrag vom Arbeitgeber vorzeitig beendet wird, vom Arbeitgeber Schadenersatz dann verlangen, wenn er zu der vorzeitigen Beendigung keinen wichtigen Grund gesetzt hat. Dem Landesarbeitsgericht ist darin beizutreten, daß für die vorzeitige Vertragsbeendigung aus der Person des Klägers kein wichtiger Grund vorlag. Im einzelnen gilt folgendes:

- a) Kraft ihres Weisungsrechts konnte die Beklagte den Kläger gegen seinen Willen nur dann versetzen, wenn die Versetzung dem Kläger keinen schweren Nachteil brachte (Art. 21 Abs. 1 lit. e LCT in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 LCT). Das Landesarbeitsgericht hat jedoch ungerügt und damit nach § 561 Abs. 2 ZPO für den Senat bindend festgestellt, daß eine Rückversetzung für den Kläger mit schweren Nachteilen deshalb verbunden gewesen wäre, weil er sich in Hamburg bereits eingerichtet und eingelebt hatte.
- b) Ein vertraglich vereinbartes Versetzungsrecht der Beklagten ist, entgegen der Ansicht der Revision, in Ziffer 4 und 5 des Arbeitsvertrages nicht enthalten. Diese Vertragsbestimmungen besagen nur etwas darüber, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger unter bestimmten Voraussetzungen nach Lissabon zu übernehmen. Eine Verpflichtung des Klägers, einer Versetzungsanordnung der Beklagten zu folgen, enthält der Vertrag nicht.
- c) Eine mündliche Versetzungsvereinbarung im Gespräch vom 12. Oktober 1973 hat die Beklagte nicht bewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise ausgeführt, daß sich aus den Aussagen der Zeugen keine Anhaltspunkte für eine solche Vereinbarung ergeben haben.

2. Der Schadenersatzanspruch des Klägers aus Art. 110 Abs. 1 LCT ist auch nicht, wie die Revision meint, im voraus vertraglich ausgeschlossen worden. Die Ziffern 4 und 5 des Anstellungsvertrages enthalten einen solchen Ausschluß nicht. Ein solcher Ausschluß wäre auch wegen Umgehung der zwingenden Vorschrift des Art. 110 LCT unwirksam gewesen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

3. Der Umfang des dem Kläger zustehenden Schadenersatzanspruches ergibt sich aus Art. 110 Abs. 2 LCT in Verbindung mit Art. 109 Abs. 1 LCT. Danach kann der Kläger als Schadenersatz das verlangen, was er ohne vorzeitige Beendigung des Vertrages verdient hätte. Dazu gehört, entgegen der Ansicht der Revision, auch das nach § 2 des Arbeitsvertrages geschuldete Weihnachtsgeld; denn dieser Betrag ist dem Kläger bei günstiger Beurteilung seiner Tätigkeit in Hamburg als Entgelt zu zahlen, und eine solche günstige Beurteilung hat die Beklagte unstreitig abgegeben.

4. Anzurechnen auf den so ermittelten Betrag ist der anderweitige Erwerb des Klägers während der eigentlichen Vertragsdauer. Darunter fällt der Verdienst, den der Kläger ab dem 1. März 1974 mit seiner Tätigkeit bei der Banco de Brasil erzielte.

Das Landesarbeitsgericht hat übersehen, daß von der so ermittelten Summe außerdem noch ein Betrag in Höhe des Arbeitslosengeldes abzuziehen ist, das der Kläger vom 31. Januar 1974 bis zum 28. Februar 1974 vom Arbeitsamt Hamburg erhielt. Der Ersatzanspruch des Klägers ist aufgrund des § 117 Abs. 4 AFG in Höhe des gezahlten Arbeitslosengeldes auf die Bundesanstalt übergegangen, sodaß der Kläger ihn insoweit nicht mehr verlangen kann. Der Kläger hat seine Klage in diesem Umfang zurückgenommen, so daß insoweit eine Korrektur der vorinstanzlichen Urteile durch das Revisionsgericht nicht mehr erforderlich war.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

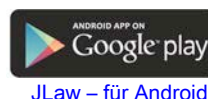
Schaub

Heimann

Kunze



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)